



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

11 CG 60/16 k

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG
Ölzeltgasse 4
1030 Wien
Tel: +43 1 713 61 92
Zeichen: SG-16-0045
FB 214452x
000000016420

Beklagte Partei

DenizBank Aktiengesellschaft
Kärntner Ring 12
1010 Wien

vertreten durch:

Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Biberstraße 5
1010 Wien
Tel: 533 33 300

Wegen: Unterlassung und Urteilsveröffentlichung

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:
 - *Aus Sicherheitsgründen (zB wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass persönliche Identifikationsmerkmale eines größeren, nicht konkretisierbaren Kundenkreises durch Unberechtigte missbraucht werden könnten) kann die Bank ein bankweit geltendes Transaktionslimit pro ITan einführen. Über die*

Einführung und die Dauer eines solchen Transaktionslimits für ITan wird die Bank den Kunden mittels Nachricht unmittelbar nach dem Einstieg in das Onlinebanking informieren.

- Die Bank ist berechtigt die Benutzernummer(n) eines Kunden zu sperren, wenn der Kunde seine aus diesen Bedingungen resultierenden Pflichten verletzt oder ein Missbrauch von persönlichen Identifikationsmerkmalen bereits erfolgt (oder insbesondere aufgrund der Bank von Dritten zugekommenen Informationen) zu befürchten ist.*
- Sind persönliche Identifikationsmerkmale missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden auf Verlangen der Bank, überdies unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und der Bank eine Anzeigenbestätigung vorzulegen.*
- Die Bank hat für die von ihr im Rahmen des Onlinebanking erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen. Die Höhe dieser Entgelte und Aufwandsätze sind dem in den Filialen der Bank aufliegenden Aushang zu entnehmen.*
- Bei derzeit entgeltfrei angebotenen Dienstleistungen kann die Bank nach entsprechender Ankündigung ein Entgelt verrechnen. Diese Entgeltsankündigung wird dem Onlinebanking-Kunden von der Bank rechtzeitig vor Wirksamwerden des Entgeltes mittels Brief, über Kontoauszug oder elektronisch im Rahmen des Onlinebanking über Internet bekannt gegeben und gilt als genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Erhalt der entsprechenden Ankündigung widerspricht.*
- Sofern ein Kunde seiner Verpflichtung zur Geheimhaltung von PIN und TAN zuwider handelt oder sofern ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Kunden Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen des Kunden erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der Verfügernummer des Kunden (siehe Punkt 7.1) alle Folgen und Nachteile infolge einer missbräuchlichen Verwendung von PIN und TAN im Rahmen des Onlinebanking.*
- Für Schäden, die aus unvollständigen oder unrichtigen Angaben bei der Vornahme von Dispositionen resultieren, haftet der Kontoinhaber.*
- Bei Schäden eines Kontoinhabers durch einen Fehler in den Einrichtungen der Bank zur automatisierten Datenverarbeitung, für welche die Bank ohne ein von ihr zu vertretendes schuldhaftes Verhalten haftet, ist diese Haftung pro*

schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen Kunden mit einem Betrag von höchstens EUR 10.000,- und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 1.000.000,- begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

- Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch die Bank werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht. Dies kann mittels Brief über einen Kontoauszug oder im Rahmen des Onlinebanking auch auf elektronische Weise geschehen. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Zugang eines solchen Briefes, Kontoauszuges oder einer elektronischen Nachricht über Onlinebanking schriftlich widerspricht. Die Bank wird den Kunden anlässlich der Benachrichtigung auf diese Genehmigungswirkung ausdrücklich hinweisen.*
- Mit Zustellung eines Kontoauszuges beginnen allfällige Reklamations- und Widerspruchsfristen von 6 Wochen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen.*
- Den Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung.*
- Änderungen der Kundenrichtlinien: Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorgeschlagen. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt und die Änderungen gelten damit als vereinbart, wenn der Kunde der Deniz-Bank AG seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt hat. Der oben genannte Änderungsvorschlag wird dem Kunden in Papierform oder, sofern er damit einverstanden ist, auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Die DenizBank AG wird den Kunden in seinem Änderungsvorschlag darauf hinweisen und aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen im oben genannten Sinne als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die DenizBank AG eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese Gegenüberstellung dem Kunden auch übermitteln. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht seine*

Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Auch hierauf wird die DenizBank AG in ihrem Änderungsvorschlag an den Kunden hinweisen.

- Kein Nachweis der Autorisierung: Da der Zweck von Zahlungen von Kleinbetragsbeträgen ohne Eingabe des persönlichen Codes in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorgangs liegt, muss die DenizBank AG nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang autorisiert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.*
- Keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen: Da bei Verwendung der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes die DenizBank AG nicht nachweisen kann, dass der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber autorisiert wurde, besteht keine Verpflichtung der DenizBank AG, im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Auch darüber hinausgehende Ansprüche gegen die DenizBank AG sind – sofern sie auf leichter Fahrlässigkeit der DenizBank AG beruhen - ausgeschlossen.*
- Warnhinweis: Das Risiko eines Missbrauchs der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes trägt der Kontoinhaber*
- Keine Sperre für Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Bezugskarte möglich: Eine Sperre der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (zB Verlust, Diebstahl der Bezugskarte können weiterhin auch nach einer Sperre gem Punkt 2.7 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von EUR 75,00,-- vorgenommen werden: Diese Beträge werden nicht erstattet. Da es sich um Kleinbetragszahlungen im Sinne des § 33 ZaDiG (Zahlungsdienstegesetz) handelt, nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens EUR 25,00 möglich sind und eine Möglichkeit, die Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes zu sperren, nicht besteht, ist § 44 Abs 3 ZaDiG nicht anwendbar.*

- *Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. Eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2 (Karten-Service).*
- *Neben den im Preisaushang ausgewiesenen Entgelten der DenizBank AG fallen unter Umständen noch Barauslagen an, die die DenizBank AG in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.*
- *Ist es im Rahmen einer von der DenizBank AG zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die DenizBank AG anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die DenizBank AG ihren Kunden, allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag in ihrem Schalteraushang zum Abruf bereit und sind unmittelbar anwendbar. Die anlässlich dieses Vorgangs anfallenden weiteren Entgelte der DenizBank AG sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen.*
- *Die PIN ist regelmäßig zu ändern.*
- *Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.
3. Das Klagebegehren die Beklagte sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

- *Auf Grund eines solchen Auftrages des Kunden wird die Bank unverzüglich die Sperre der Benutzernummer(n) veranlassen.*
- *Die Aufhebung dieser Sperren ist nur durch den Kunden schriftlich oder persönlich in einer Filiale der Bank möglich.*
- *Vorzeitige Fälligestellung: Der Kontoinhaber kann eine vorzeitige Fälligestellung des Festgeldkontos beantragen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Dabei wird der Zinssatz für die neu errechnete Laufzeit rückwirkend auf derzeit 0,5% p.a. herabgesetzt. Der Anlagebetrag sowie die sich so errechnenden Zinsen werden auf das Stammkonto (Pkt II./1) übertragen.*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, wird **abgewiesen**.

4. Der Gegenveröffentlichungsantrag der Beklagten wird **abgewiesen**.
5. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR 7.086,52 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 1.215,76 Pauschalgebühren und EUR 978,53 USt) zu ersetzen

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht und unbestritten geblieben ist:

Der Kläger ist ein gemäß § 29 KSchG für die vorliegende Klage aktiv legitimierter Verein. Die Beklagte betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet an. Sie tritt dabei auch mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Diesen Verträgen legt sie Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde und verwendet Vertragsformblätter und auch massenhaft vervielfältigte gleichlautende schriftliche Informationsblätter, die sie Verbrauchern aushändigt, darunter auch

- „Teilnahmebedingungen Internet Banking“
- „Kundenrichtlinien für Bezugskarten - Fassung Oktober 2015“
- „Sonderbedingungen Online Sparen“
- „Allgemeine Geschäftsbedingungen der DenizBank AG - Fassung Jänner 2016“

- „Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“
- „Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher außerhalb eines Girokontovertrages“

Die „Teilnahmebedingungen Internet Banking“ lauten auszugsweise wie folgt:

„Aus Sicherheitsgründen (zB wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass persönliche Identifikationsmerkmale eines größeren, nicht konkretisierbaren Kundenkreises durch Unberechtigte missbraucht werden könnten) kann die Bank ein bankweit geltendes Transaktionslimit pro ITan einführen. Über die Einführung und die Dauer eines solchen Transaktionslimits für ITan wird die Bank den Kunden mittels Nachricht unmittelbar nach dem Einstieg in das Onlinebanking informieren.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 1“ genannt.

„Auf Grund eines solchen Auftrages des Kunden wird die Bank unverzüglich die Sperre der Benutzernummer(n) veranlassen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 2“ genannt.

„Die Bank ist berechtigt die Benutzernummer(n) eines Kunden zu sperren, wenn der Kunde seine aus diesen Bedingungen resultierenden Pflichten verletzt oder ein Missbrauch von persönlichen Identifikationsmerkmalen bereits erfolgt (oder insbesondere aufgrund der Bank von Dritten zugekommenen Informationen) zu befürchten ist.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 3“ genannt.

„Die Aufhebung dieser Sperren ist nur durch den Kunden schriftlich oder persönlich in einer Filiale der Bank möglich.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 4“ genannt.

„Sind persönliche Identifikationsmerkmale missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden auf Verlangen der Bank, überdies unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und der Bank eine Anzeigenbestätigung vorzulegen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 5“ genannt.

„Die Bank hat für die von ihr im Rahmen des Onlinebanking erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen. Die Höhe dieser Entgelte und Aufwandsätze sind dem in den Filialen der Bank aufliegenden Aushang zu entnehmen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 6“ genannt.

„Bei derzeit entgeltfrei angebotenen Dienstleistungen kann die Bank nach entsprechender Ankündigung ein Entgelt verrechnen. Diese Entgeltsankündigung wird dem Onlinebanking-Kunden von der Bank rechtzeitig vor Wirksamwerden des Entgeltes mittels Brief, über Kontoauszug oder elektronisch im Rahmen des Onlinebanking über Internet bekannt gegeben und gilt als genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Erhalt der

entsprechenden Ankündigung widerspricht.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 7“ genannt.

„Sofern ein Kunde seiner Verpflichtung zur Geheimhaltung von PIN und TAN zuwider handelt oder sofern ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Kunden Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen des Kunden erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der Verfügernummer des Kunden (siehe Punkt 7.1) alle Folgen und Nachteile infolge einer missbräuchlichen Verwendung von PIN und TAN im Rahmen des Onlinebanking.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 8“ genannt.

„Für Schäden, die aus unvollständigen oder unrichtigen Angaben bei der Vornahme von Dispositionen resultieren, haftet der Kontoinhaber.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 9“ genannt.

„Bei Schäden eines Kontoinhabers durch einen Fehler in den Einrichtungen der Bank zur automatisierten Datenverarbeitung, für welche die Bank ohne ein von ihr zu vertretendes schuldhaftes Verhalten haftet, ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen Kunden mit einem Betrag von höchstens EUR 10.000,- und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 1.000.000,- begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 10“ genannt. **Angemerkt wird**, dass die Beklagte die Verwendung der Klausel ursprünglich bestritten hat, nach Berichtigung des angefochtenen Klauseltextes durch den Kläger keine substantiierte Bestreitung der Klauselverwendung mehr vorgenommen hat.

„Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch die Bank werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht. Dies kann mittels Brief über einen Kontoauszug oder im Rahmen des Onlinebanking auch auf elektronische Weise geschehen. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Zugang eines solchen Briefes, Kontoauszuges oder einer elektronischen Nachricht über Onlinebanking schriftlich widerspricht. Die Bank wird den Kunden anlässlich der Benachrichtigung auf diese Genehmigungswirkung ausdrücklich hinweisen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 11“ genannt.

„Mit Zustellung eines Kontoauszuges beginnen allfällige Reklamations- und Widerspruchsfristen von 6 Wochen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 12“ genannt.

„Den Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 13“ genannt.

Die „Kundenrichtlinien für Bezugskarten - Fassung Oktober 2015“ lauten

auszugsweise wie folgt:

„Änderungen der Kundenrichtlinien: Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorgeschlagen. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt und die Änderungen gelten damit als vereinbart, wenn der Kunde der Deniz-Bank AG seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt hat. Der oben genannte Änderungsvorschlag wird dem Kunden in Papierform oder, sofern er damit einverstanden ist, auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Die DenizBank AG wird den Kunden in seinem Änderungsvorschlag darauf hinweisen und aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen im oben genannten Sinne als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die DenizBank AG eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese Gegenüberstellung dem Kunden auch übermitteln. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Auch hierauf wird die DenizBank AG in ihrem Änderungsvorschlag an den Kunden hinweisen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 14“ genannt.

„Kein Nachweis der Autorisierung: Da der Zweck von Zahlungen von Kleinbetragsbeträgen ohne Eingabe des persönlichen Codes in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorgangs liegt, muss die DenizBank AG nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang autorisiert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 15“ genannt.

„Keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen: Da bei Verwendung der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes die DenizBank AG nicht nachweisen kann, dass der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber autorisiert wurde, besteht keine Verpflichtung der DenizBank AG, im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Auch darüber hinausgehende Ansprüche gegen die DenizBank AG sind – sofern sie auf leichter Fahrlässigkeit der DenizBank AG beruhen – ausgeschlossen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 16“ genannt.

„Warnhinweis: Das Risiko eines Missbrauchs der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen

ohne Eingabe des persönlichen Codes trägt der Kontoinhaber.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 17“ genannt.

„Keine Sperre für Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Bezugskarte möglich: Eine Sperre der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (zB Verlust, Diebstahl der Bezugskarte können weiterhin auch nach einer Sperre gem Punkt 2.7 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von EUR 75,00,-- vorgenommen werden: Diese Beträge werden nicht erstattet. Da es sich um Kleinbetragszahlungen im Sinne des § 33 ZaDiG (Zahlungsdienstegesetz) handelt, nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens EUR 25,00 möglich sind und eine Möglichkeit, die Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes zu sperren, nicht besteht, ist § 44 Abs 3 ZaDiG nicht anwendbar.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 18“ genannt.

„Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. Eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2 (Karten-Service).“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 19“ genannt.

Die „Sonderbedingungen Online Sparen“ lauten auszugsweise wie folgt:

„Vorzeitige Fälligestellung: Der Kontoinhaber kann eine vorzeitige Fälligestellung des Festgeldkontos beantragen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Dabei wird der Zinssatz für die neu errechnete Laufzeit rückwirkend auf derzeit 0,5% p.a. herabgesetzt. Der Anlagebetrag sowie die sich so errechnenden Zinsen werden auf das Stammkonto (Pkt II./1) übertragen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 20“ genannt.

Die „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ lauten auszugsweise wie folgt:

„Neben den im Preisaushang ausgewiesenen Entgelten der DenizBank AG fallen unter Umständen noch Barauslagen an, die die DenizBank AG in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 21“ genannt. **Angemerkt wird**, dass die Beklagte die Verwendung der Klausel ursprünglich bestritten hat, nach Berichtigung des angefochtenen Klauseltextes durch den Kläger keine substantiierte Bestreitung der Klauselverwendung mehr vorgenommen hat.

„Ist es im Rahmen einer von der DenizBank AG zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die DenizBank AG anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die DenizBank AG ihren Kunden, allgemein in

Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag in ihrem Schalterausgang zum Abruf bereit und sind unmittelbar anwendbar. Die anlässlich dieses Vorgangs anfallenden weiteren Entgelte der DenizBank AG sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 22“ genannt. **Angemerkt wird**, dass die Beklagte die Verwendung der Klausel ursprünglich bestritten hat, nach Berichtigung des angefochtenen Klauseltextes durch den Kläger keine substantiierte Bestreitung der Klauselverwendung mehr vorgenommen hat.

„Die PIN ist regelmäßig zu ändern.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 23“ genannt. **Anmerkung:** Die Verwendung dieser Klausel wurde zunächst in der Klagebeantwortung durch die Beklagte bestritten. Im vorbereitenden Schriftsatz ON 5 hat die Beklagte dieses Vorbringen offenbar nicht mehr aufrecht erhalten, sondern ist selbst von der Verwendung ausgegangen. Sie hat daher als unbestritten zu gelten.

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DenizBank AG - Fassung Jänner 2016“ lauten auszugsweise wie folgt:

„Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.“ Diese Klausel wird in weiterer Folge „Klausel 24“ genannt.

Bei den angefochtenen Klauseln 2, 5, 7, 12 und 24 wurde nicht die gesamte Bestimmung angefochten. Der Wortlaut der gesamten einzelnen Bestimmungen lautet unstrittig:

zu Klausel 2:

„Jeder Kunde hat die Möglichkeit, seine Benutzernummer(n) persönlich während der Schalteröffnungszeiten, schriftlich in jeder Filiale der Bank oder telefonisch über das Call Center sperren zu lassen. Auf Grund eines solchen Auftrages des Kunden wird die Bank unverzüglich die Sperre der Benutzernummer(n) veranlassen.“

Zu Klausel 5:

„Erlangt ein Kunde Kenntnis über einen Missbrauch seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder werden dem Kunden Umstände bekannt, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, hat er dies unverzüglich der Bank zu melden und seine Benutzernummer(n) gemäß Punkt 7. sperren zu lassen. Sind persönliche Identifikationsmerkmale missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden auf Verlangen der Bank, überdies unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und der Bank eine Anzeigenbestätigung vorzulegen.“

Zu Klausel 7:

„Bei derzeit entgeltfrei angebotenen Dienstleistungen kann die Bank nach entsprechender Ankündigung ein Entgelt verrechnen. Diese Entgeltsankündigung wird dem Onlinebanking-Kunden von der Bank rechtzeitig vor Wirksamwerden des Entgeltes mittels Brief, über Kontoauszug oder elektronisch im Rahmen des Onlinebanking über Internet bekannt gegeben und gilt als genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Erhalt der entsprechenden Ankündigung widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Kunden anlässlich der Ankündigung des Entgelts hinweisen.“

Zu Klausel 12:

„Für die Zustellung von Kontopost sieht die Bank grundsätzlich den Kontoauszug vor. Im Rahmen des Onlinebanking kann die Kontopost auch elektronisch übermittelt werden. Sofern vertraglich vereinbart, gelten derart übermittelte Erklärungen und Nachrichten als dem Kunden zugegangen, sobald die Kontopost im Online-Banking dem Kunden zur Verfügung gestellt worden ist. Mit Zustellung eines Kontoauszuges beginnen allfällige Reklamations- und Widerspruchsfristen von 6 Wochen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen.“

Zu Klausel 24:

„2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kostenlos kündigen, wobei aber Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats wirken. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2) bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut

jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.“

Parteivorbringen:

Der Kläger stellt die im Spruch ersichtlichen Unterlassungsbegehren und beantragt zu jedem dieser 24 Begehren auch die Urteilsveröffentlichung in der „Kronen Zeitung“. Zu den einzelnen Klauseln bringt er im wesentlichen vor, die Klausel 1 benachteilige Konsumenten gröblich im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, da sie eine einseitige Änderung des vereinbarten Vertragsinhaltes darstelle. Das Recht des Unternehmens ein Transaktionslimit pro iTan einzuführen sei zudem betragsmäßig nicht einmal ansatzweise beschränkt, weswegen Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG vorliege. Die einseitige Senkung des Transaktionslimits verstoße zudem gegen § 29 Abs 1 ZaDiG. Die seitens der Bank – wenn auch nur kurzfristige - Einführung eines Transaktionslimits stellt eine Änderung des Rahmenvertrags dar, welche gem § 29 Abs 1 ZaDiG zwei Monate vor dem Inkrafttreten in der vereinbarten Form auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen sei. Sollten tatsächlich Sicherheitslücken in der Sphäre der Bank auftreten, so wäre zudem die Senkung des Transaktionslimits keine adäquate Lösung. Vielmehr müssten entsprechend wirksamere Methoden angewandt werden. Die Überwälzung der Sicherheitsproblematik mittels Senkung des Transaktionslimits auf die Konsumenten sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Klausel 2 verstoße gegen § 35 Abs 1 Z 3 ZaDiG. Ein Zahlungsdienstleister habe eine sofortige und nicht lediglich eine unverzügliche Sperre (wie in der Klausel vorgesehen) vorzunehmen. Diese Klausel beinhalte daher eine Überwälzung des Risikos einer vom Zahlungsdienstleister nicht verschuldeten Verzögerung bei der Sperre auf den Zahlungsdienstnutzer, was unzulässig sei. Klausel 3 verstoße gegen § 37 Abs 1 ZaDiG, wonach ein Zahlungsinstrument seitens des Zahlungsdienstleisters aus den im Gesetz aufgezählten Gründen gesperrt werden könne. Gegenständliche Klausel würde die Bank bereits zu einer Sperre berechtigen, wenn der Kunde irgendeine, ihn nach den AGB treffende Verpflichtung verletzt habe. Diese Berechtigung gehe über die abschließenden Vorgaben des § 37 Abs 1 ZaDiG hinaus, weswegen die Klausel unzulässig sei. Klausel 4 sei unzulässig, weil ein Zahlungsdienstleister eine Sperre auch ohne Antrag des Kunden von sich aus wieder aufzuheben habe, wenn die Gründe einer vom Zahlungsdienstleister gemäß § 37 ZaDiG veranlassten Sperre nicht mehr vorliegen würden. Klausel 5 sei unzulässig, weil es sich bei den „persönlichen Identifikationsmerkmalen“ um die „Benutzernummer, PIN, und Transaktionsnummern“ handeln würde, mit Hilfe derer Zahlungsaufträge erteilt werden. Es liege somit ein Zahlungsinstrument iSd § 3 Z 21 ZaDiG vor. Aus diesem Grund komme hinsichtlich der Verpflichtung, bei missbräuchlicher Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten, § 36 Abs 2 ZaDiG zur Anwendung. Im Rahmen von

Nutzungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen dürften die im Gesetz vorgesehenen Sorgfaltspflichten des § 36 Abs 1 und Abs 2 ZaDiG lediglich konkretisiert und ergänzt werden. Die Aufbürdung zusätzlicher Sorgfaltspflichten könne zu Lasten von Konsumenten nicht vorgenommen werden. Klausel 6 sei rechtswidrig, weil seit Inkrafttreten des ZaDiG pauschale Entgeltverweise auf einen Aushang unzulässig seien. Die Klausel verweise pauschal auf die zu zahlenden Entgelte und Aufwandsätze, wobei gerade nicht die in § 27 iVm § 28 Abs 1 Z 3 ZaDiG geforderten Voraussetzungen vorliegen würden. Ein Aufwandsatzanspruch stehe dem Zahlungsdienstleister lediglich in den in § 27 Abs 3 ZaDiG aufgezählten Fällen zu. Auch Entgelte für Zahlungsdienstleistungen oder in Verbindung mit dem Rahmenvertrag in Verbindung stehende Entgelte müssten gem § 28 Abs 1 Z 3 ZaDiG entsprechend vor Abgabe der Vertragserklärung mitgeteilt werden. Klausel 7 ermächtige das Unternehmen zur Einführung von Entgelten bei vormals entgeltfrei angebotenen Dienstleistungen. Davon erfasst seien jedenfalls auch sogenannte Zahlungsdienste. Sofern jedoch Zahlungsdienste betroffen sind, sei dies nicht zulässig, da die Voraussetzungen des § 27 iVm § 28 Abs 1 Z 3 ZaDiG nicht eingehalten würden., da sie nicht im Rahmenvertrag gem § 27 Abs 2 ZaDiG sowie § 28 Abs 1 Z 3 ZaDiG konkret vereinbart worden seien. Außerdem wäre die Festsetzung von Entgelten eine Änderung des Rahmenvertrages, wobei § 29 Abs 1 ZaDiG eingehalten werden müsste. Dies sei jedoch nicht der Fall, weswegen die Klausel auch aus diesem Grund unzulässig sei. Klausel 8 enthalte bei konsumentenfeindlichster Betrachtung eine von § 44 Abs 2 ZaDiG abweichende und somit unzulässige Regelung da gemäß § 44 Abs 2 ZaDiG eine Haftungshöchstgrenze von EUR 150,- vorgesehen sei, wenn die nicht autorisierten Transaktionen durch leichte Fahrlässigkeit seitens des Zahlungsdienstnutzers verursacht wurden. Klausel 9 führe zu einer Haftung des Zahlungsdienstnutzers für Schäden, welche aufgrund von unvollständigen/unrichtigen Angaben bei der Vornahme von Dispositionen resultieren würden. Damit wäre jedoch bei konsumentenfeindlichster Auslegung auch jener Fall erfasst, indem der nicht bzw fehlerhafte Zahlungsvorgang aufgrund von nicht kohärenten Kundenidentifikatoren zu Schäden führt. Gemäß § 35 Abs 4 Z 3 ZaDiG müsse ein Zahlungsdienstleister jedoch bei nicht kohärenten Kundenidentifikatoren den Zahlungsauftrag zurückweisen und den Zahler davon unterrichten. Dies wäre auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da eine Überwälzung der Schäden, welche zB aufgrund eines nicht kohärenten Kundenidentifikators entstehen, auf den Zahlungsdienstnutzer keine sachliche Rechtfertigung aufweise. Klausel 10 sei intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, da eine verschuldensunabhängige Haftung vermittelt werde, welche als lediglich mögliches Ereignis dargestellt werde. Damit werde jedoch Verbrauchern suggeriert, dass „ein in Wahrheit nicht gegebenes Versprechen“ vorliege. Es liege somit Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG vor. Eine ähnliche Klausel sei vom OGH auch bereits als unzulässig erklärt. Die Klausel sei zudem überraschend iSd § 864a ABGB sowie gröblich benachteiligend

iSd § 879 Abs 3 ABGB. Klausel 11 verstoße § 29 Abs 1 ZaDiG, da sie eine Änderung des Rahmenvertrags vorsehe, ohne die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Weder weise die Klausel auf das kosten- und fristlose Sonderkündigungsrecht hin, noch liege die zweimonatige Frist zur Reaktion auf die Änderung vor. Gemäß § 29 ZaDiG müssten derartige Änderungen jedoch zwingend spätestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderung in der vereinbarten Form mitgeteilt werden, wobei der Zahlungsdienstnutzer auf die Folgen seines Schweigens (sofern vereinbart), sowie sein kosten- und fristloses Kündigungsrecht hingewiesen werden müsse. Nachdem dies nicht vorliege, sei die Klausel unzulässig. Klausel 12 verstoße bei konsumentenfeindlichster Auslegung diese Klausel gegen die in § 36 Abs 3 ZaDiG vorgesehene Berichtigungsfrist von insgesamt 13 Monaten. Die gegenständliche Klausel sehe vor, dass „allfällige Reklamations- und Widerspruchfristen von 6 Wochen“ mit Zustellung des Kontoauszuges zu laufen beginnen. Gem § 36 Abs 3 ZaDiG habe ein Zahlungsdienstnutzer im Falle von nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgängen 13 Monate ab Feststellung Zeit, den Zahlungsdienstleister davon zu unterrichten. Die Klausel sehe daher eine Verkürzung der Rügefrist von 13 Monaten auf 6 Wochen vor und sei somit unzulässig. Die Klausel sei daher in diesem Punkt jedenfalls auch intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Klausel 13 sehe eine Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung von Kontoauszügen vor. Gem §§ 36 und 44 ZaDiG bestünden jedoch keine Abruf- oder Prüfpflichten im Hinblick auf Kontoauszüge. Klausel 14 beinhalte eine uneingeschränkte Änderungsbefugnis der Geschäftsbedingungen durch den Zahlungsdienstleister im Wege einer bloßen Zustimmungsfiktion, wobei auch die in Punkt 1.8 vereinbarten Hauptleistungspflichten des Zahlungsdienstleisters betroffen seien. Dies sei jedoch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, sowie intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Die Klauseln 15 – 19 würden Zahlungen mit der NFC-Funktion als Kleinbetragszahlungen iSd § 33 Abs 1 ZaDiG behandeln und würden daher entsprechend § 33 Abs 2 Z 1 und 2 ZaDiG von den ansonsten zwingenden Vorgaben der §§ 34 Abs 3, 35 Abs 1 Z 2, 36 Abs 2 und 44 ZaDiG abweichende Regelungen beinhalten. Jedoch sei die Ausnahmebestimmung des § 33 Abs 2 Z 1 und 2 ZaDiG nicht erfüllt. Für Zahlungsinstrumente, die gem Rahmenvertrag lediglich einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 Euro betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 Euro haben oder Geldbeträge speichern (Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis), die zu keiner Zeit 150 Euro übersteigen, könnten gem § 33 Abs 1 ZaDiG von den sonst geltenden Bestimmungen, in gewissen Punkten, abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Beispielsweise könne gem § 33 Abs 2 Z 1 ZaDiG vereinbart werden, dass §§ 35 Abs 1 Z 2 und 3 ZaDiG, § 36 Abs 2 ZaDiG sowie § 44 Abs 3 ZaDiG hinsichtlich Sperrung, Anzeige und Haftung nach Anzeige nicht anzuwenden seien, wenn es das Zahlungsinstrument nicht ermögliche es zu sperren oder eine weitere Nutzung zu verhindern. Weiters könne gemäß §

33 Abs 2 ZaDiG vereinbart werden, dass der Nachweis der Autorisierung gem § 34 Abs 3 ZaDiG, sowie die Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge gem § 44 Abs 1 und 2 ZaDiG nicht anzuwenden seien, wenn das Zahlungsinstrument anonym genutzt werde oder der Zahlungsdienstleister aus anderen Gründen, die sich aus der Natur des Zahlungsinstruments ergeben, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmebestimmungen gem § 33 Abs 2 Z 1 und 2 ZaDiG seien jedoch nicht erfüllt, da es sich nicht um ein Zahlungsinstrument iSd § 33 Abs 1 ZaDiG handelt, wodurch diese Klauseln gegen §§ 34 Abs 3, 35 Abs 1 Z 2, § 36 Abs 2 und § 44 ZaDiG verstoßen würden. Klausel 20 Diese Klausel sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da der Verbraucher bei einer von ihm beantragten vorzeitigen Fälligkeitstellung des Festgeldkontos stets von Vertragsbeginn weg auf einen Zinssatz von 0,5% zurückfalle und damit die Höhe der Verzinsung nicht davon abhängt, wie lange der Bank die Termineinlage zur Verfügung stand. Bei einer vereinbarten Bindung von 60 Monaten betrage der Zinssatz für die Terminanlage laut Preisaushang beispielsweise 1,45%. Nach der inkriminierten Klausel würde der Verbraucher auch dann auf einen Zinssatz von 0,5% zurückfallen, wenn er die Termineinlage erst in den letzten Monaten der vereinbarten Laufzeit vorzeitig fällig stelle. Das sei unter Berücksichtigung der beiderseitigen schutzwürdigen Interessen und der vom Gesetzgeber in vergleichbaren Fällen vorgesehenen Regelungen (vgl § 32 Abs 8 BWG) sachlich nicht gerechtfertigt. Klausel 21 sei unzulässig, weil gemäß § 28 Abs 1 Z 3 ZaDiG sämtliche Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten habe, sowie deren Aufschlüsselung, insbesondere auch Entgelte für eine Mitteilung über die Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsvorganges gem § 39 Abs 2 ZaDiG, oder für den Widerruf gem § 40 Abs 3 ZaDiG, oder für die Wiederbeschaffung eines Geldbetrages wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren gem § 35 Abs 4 Z 4 ZaDiG vor einer Abgabe der Vertragserklärung im Rahmen der vorvertraglichen Information in der im Gesetz vorgesehenen Weise mitgeteilt und dem Vertrag zugrunde gelegt werden müssten. Klausel 22 regle wie eine Umrechnung bei Transaktionen in Fremdwährung erfolge. Gemäß § 29 Abs 2 ZaDiG könnten Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse unmittelbar ohne Benachrichtigung angewandt werden, sofern eine Vereinbarung im Rahmenvertrag vorliege und die Änderungen auf den gem § 28 Abs 1 Z 3 lit b und c ZaDiG vereinbarten Referenzzinssätzen oder Referenzwechselkursen beruhen. Die diesen Zahlungsvorgängen zugrunde gelegten geänderten Zinssätze oder Wechselkurse seien neutral auszuführen und so zu berechnen, dass keine Benachteiligung von Zahlungsdienstnutzern geschehe. § 28 Abs 1 Z 3 ZaDiG sehe vor, dass eine Mitteilung des Zahlungsdienstleisters über die Zinssätze und Wechselkurse, sowie bei Referenzzinssätzen oder –wechselkursen die Berechnungsmethoden sowie der maßgebliche Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes zu erfolgen habe. § 28 Abs 1 ZaDiG sowie Art 42 Abs

3 lit b RL 2007/64/EG ist das Erfordernis der Mitteilung eines maßgeblichen Stichtags, des Index sowie auch der Grundlage für die Bestimmung des Referenzwechselkurses zu entnehmen. Diese Anforderungen dienen der Preisklarheit des Verbrauchers iSd § 27 ZaDiG iVm § 28 Abs 1 Z 3 ZaDiG. Die Klausel enthalte daher eine unvollständige, abschließende Regelung hinsichtlich Fremdwährungsansaktionen. Insbesondere werde kein konkreter Umrechnungsstichtag mitgeteilt. Ähnliche Klauseln würden regelmäßig vom OGH als unzulässig erklärt (zuletzt 9 Ob 31/15x). Klausel 23 benachteilige Konsumenten gröblich gem § 879 Abs 3 ABGB, da für die Verpflichtung der regelmäßigen Änderung der PIN keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich sei. Damit solle der Aufwand für die regelmäßige Erneuerung der Zugangsdaten ohne erkennbare Notwendigkeit zur Gänze auf den Kunden übertragen werden, obwohl die technische Sicherheit eines Zahlungsinstruments im Allgemeinen in den Verantwortungsbereich des Anbieters falle und es etwa der Bank möglich wäre die Änderung der PIN, etwa durch Einblendung eines Hinweises, herbeizuführen. Die Klausel sei daher gröblich benachteiligend. Die Klausel sei zudem intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, da unklar bleibt welche Änderungen als „regelmäßig“ im Sinne der Klausel zu bewerten seien. Klausel 24 Diese Klausel ermächtige das Unternehmen zur Kündigung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrags unter Einhaltung einer „angemessenen“ Kündigungsfrist. Dies ist jedoch zu unbestimmt und somit intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Die Klausel biete dem Unternehmen zudem ungerechtfertigte Ermessensspielräume hinsichtlich der tatsächlich zur Anwendung kommenden Kündigungsfrist in diesem Punkt.

Die Beklagte beantragt die Abweisung sämtlicher Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren und stellt ein eigenes Gegenveröffentlichungsbegehren. Zu den einzelnen Klauseln bringt sie im Wesentlichen vor, dass diese allesamt zulässig seien. Klausel 1 beziehe sich ausschließlich auf die potenzielle Beschränkung des Transaktionslimits für die Transaktionsvariante im Wege der „iTANs“. Gemäß Punkt 2. der „Teilnahmebedingungen Internet Banking“ könne der Kunde, der Transaktionen im Wege des Internet Bankings durchführen möchte, zwischen zwei Varianten der Transaktionsnummern unterscheiden. Entscheide sich der Kunde für das iTAN Verfahren, werde ihm anlässlich der Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung zum Onlinebanking der Beklagten ein TAN-Brief persönlich ausgehändigt bzw, auf ausdrücklichen Wunsch hin, auf dem Postweg zugesandt. Entscheide sich der Kunde für das smsTAN-Verfahren, erhalte der Kunde keinen TAN-Brief, sondern würden die für die Durchführung einer Transaktion erforderlichen TANs mittels SMS auf das Mobiltelefon des Kunden übermittelt. Die Beschränkungsmöglichkeit der inkriminierten Klauseln beziehe sich somit nur auf die erste Variante der Freigabe von Transaktionen mittels iTAN. Entgegen den Ausführungen des Klägers stelle die Möglichkeit der Einführung des Transaktionslimits keine gröbliche Benachteiligung des Konsumenten dar, sondern diene

vielmehr der Erhöhung der Sicherheit in der Kundensphäre. Angriffe (zB Phishing-Attacken) oder Missbräuche durch Dritte fänden ausschließlich auf den Endgeräten der Kunden statt. Ein erfolgreicher Hackangriff auf die Server der Beklagten sei praktisch ausgeschlossen. Die Klausel verfolge somit ausschließlich den Zweck des Schutzes der Einlagen der Kunden in Missbrauchs- oder Angriffsfällen durch Dritte. Die Beklagte selbst hätte keinerlei Vorteil durch eine Beschränkung des Transaktionslimits pro iTAN. Selbst bei Auslegung der inkriminierten Klausel im kundenfeindlichsten Sinn sei die Klausel weder intransparent noch gröblich benachteiligend. Die Möglichkeit der Beschränkung des Transaktionslimits sei sachlich gerechtfertigt und vor dem Hintergrund der Regelung des § 39 BWG auch erforderlich. Die Ausführungen des Kläers zu § 29 ZaDiG seien nicht nachvollziehbar. Es wäre völlig widersinnig und unsachlich im Falle eines begründeten Missbrauchsverdachtes, und deshalb notwendiger Einschränkung des Transaktionslimits, die zweimonatige Änderungsfrist des § 29 ZaDiG abzuwarten. Die Beschränkung habe - um den Zweck des Schutzes der Kundeneinlagen zu erfüllen – kurzfristig und anlassbezogen zu erfolgen. Die Einhaltung der zweimonatigen Frist könne nicht im Sinne des Kunden sein. Die inkriminierte Klausel stelle zusammenfassend keine „Überwälzung der Sicherheitsproblematik auf den Kunden“ dar, sondern vielmehr ein Instrument, Eingriffen und Missbräuchen in der Sphäre des Kunden, zum Schutz des Kunden entgegenwirken zu können. Klausel 2 sei ebenfalls zulässig. Der Kläger stoße sich hier einzig an der Formulierung „unverzüglich“ und verlange stattdessen eine „sofortige“ Sperre. Gemäß § 35 Abs 1 Z 3 ZaDiG habe der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, unbeschadet der Sorgfaltspflichten des Zahlungsdienstnutzers sicherzustellen, dass jedwede Nutzung des Zahlungsinstrumentes ausgeschlossen ist, sobald eine Anzeige gemäß § 36 Abs 2 ZaDiG erfolgt sei. § 35 Abs 1 Z 3 ZaDiG setze Art 57 Abs 1 lit d) der Richtlinie 2007/64/EG um, welcher wiederum laute „Der Zahlungsdienstleister muss jedwede Nutzung des Zahlungsinstrumentes verhindern, sobald eine Anzeige nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b erfolgt ist.“ Weder der gesetzlichen Regelung, noch der Formulierung der Richtlinie sei somit eine Verpflichtung zur Verwendung des Wortes „sofort“ zu entnehmen. Weiters habe „unverzüglich“ die gleiche sprachliche Bedeutung wie „sofort“. Klausel 3 diene in erster Linie dem Schutz der Kunden. § 37 Abs 1 ZaDiG erlaube die Sperrung von Zahlungsinstrumenten, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen bzw wenn der begründete Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes bestehe. Die Klausel sei somit auch iSd § 37 Abs 1 ZaDiG zulässig und sachlich gerechtfertigt. Selbst bei kundenfeindlichster Auslegung könne die hier inkriminierte Klausel nur so verstanden werden, dass die „aus diesen Bedingungen resultierenden Pflichten“ nur die Sorgfaltspflichten zur Abwehr von nicht autorisierter oder betrügerischer Verwendung darstellen. Ein Verstoß gegen eine solche Verpflichtung würde gleichzeitig den Tatbestand nach § 37 Abs 1 Z 1 u 2 ZaDiG

erfüllen. Die inkriminierte Klausel sei somit vor diesem Hintergrund sachlich gerechtfertigt. Klausel 4 sei zulässig, da § 37 ZaDiG keine Verpflichtung für den Zahlungsdienstleister enthalten würde, die Sperre von sich aus - auch ohne Antrag des Kunden - wieder aufzuheben. § 37 Abs 4 ZaDiG enthalte vielmehr nur die Pflicht, die Sperre aufzuheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Dies entspreche auch der Bedeutung der zugrunde liegenden Bestimmung in Art 55 Abs 4 der Richtlinie 2007/64/EG. Eine Verpflichtung die Sperre von sich aus aufzuheben wäre überdies unsachlich und praktisch nicht umsetzbar. Regelmäßig lägen die Gründe für die Notwendigkeit einer Sperre in der Sphäre des Zahlungsdienstnutzers, beispielsweise weil ein Zahlungsinstrument gestohlen oder verloren werde. Die Beklagte könne in solchen Fällen praktisch die Sperre nicht von sich aus aufheben, da Umstände, die eine Aufhebung der Sperre möglich machen (zB wenn das Zahlungsinstrument wieder gefunden wird) nur dem Kunden bekannt seien und vom Kunden an die Beklagte weitergeleitet würden. Die Möglichkeit für den Kunden zur jederzeitigen Aufhebung der Sperre werde durch die inkriminierte Klausel nicht eingeschränkt. Klausel 5 sei zulässig, weil § 36 Abs 2 ZaDiG das Gebot an den Zahlungsdienstnutzer enthalte, missbräuchliche Verwendungen unverzüglich dem Zahlungsdienstleister anzuzeigen. Der Regelung sei - entgegen den Ausführungen der Klägerin - kein Verbot zur Vereinbarung weiterer Anzeigepflichten zu entnehmen. Darüber hinaus liege keine generelle Anzeigepflicht bei den Strafverfolgungsbehörden vor, sondern nur in jenen Fällen, als dies von der Beklagten für sinnvoll erachtet und verlangt werde. Ein Verstoß gegen § 36 Abs 2 ZaDiG liegt somit nicht vor. Klausel 6 sei zulässig, weil die gegenständlichen Teilnahmebedingungen Internet Banking nicht die allgemeinen AGB der Beklagten seien, sondern zusätzliche Teilnahmebedingungen für jene Kunden, die zusätzlich zu den allgemeinen Bankleistungen der Beklagten auch das Angebot des Internet Banking der Beklagten nutzen wollen. Die Teilnahmebedingungen Internet Banking seien insofern nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit dem gesamten Vertragswerk zwischen dem Kunden und der Beklagten zu sehen. Grundlage jeder vertraglichen Beziehung zwischen Kunden und der Beklagten sei der jeweilige Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (zB; Girokontovertrag). Vor Vertragsabschluss erhalte jeder Kunde den Text des jeweiligen Rahmenvertrages und der damit zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DenizBank AG. Wüsche der Kunde überdies das online Banking Angebot der Beklagten zu nutzen, würden dem Kunden auch die hier inkriminierten Teilnahmebedingungen Internetbanking übergeben. Allen Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG seien, würden zusätzlich die „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ ausgehändigt. Diesen für Verbraucher relevanten Informationen seien unter Punkt 11.4. genaue Bestimmungen zu den vereinbarten Entgelten und Aufwandsätzen zu entnehmen. Die hier inkriminierte Klausel sei so zu verstehen, dass

sie sich nur auf die Leistungen beziehe, die über die Leistungen eines Kunden hinausgehen, der kein Internet Banking in Anspruch nimmt. Die unter § 28 Z 3 ZaDiG aufgezählten Entgelte, Zinsen und Wechselkurse seien daher für die gegenständliche Klausel nicht relevant, da diese nicht Leistungen umfassen würden, die im Rahmen des Onlinebanking erbracht werden. Klausel 7 sei aus den selben Gründen zulässig. Auch diese Klausel sei nicht isoliert, sondern im Gesamtkontext des Vertragswerks zu verstehen. Die inkriminierte Klausel sei weder überraschend noch gröblich benachteiligend. Dem Kunden werde eine 6-wöchige Frist eingeräumt, der Entgeltsankündigung zu widersprechen. Klausel 8 sei zulässig, weil die Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Zahlungsdienstnutzers gesetzlich in § 36 Abs 1 ZaDiG festgehalten seien. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von PIN und TAN ergäben sich somit bereits aus dem Gesetz. Gemäß § 44 Abs 1 ZaDiG sei der Kunde dem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von vereinbarten Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments oder Verletzung von Pflichten gemäß § 36 ZaDiG entstanden sei. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von PIN und TAN ergebe sich sowohl aus den allgemeinen Sorgfaltsbestimmungen des § 36 ZaDiG als auch aus den Sorgfaltsbestimmungen unter Punkt 5. der Teilnahmebedingungen Internet Banking. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung von PIN und TAN stelle jedenfalls zumindest eine grob fahrlässige Pflichtverletzung iSd § 44 Abs 1 dar. Die inkriminierte Klausel spreche somit nur Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit an, weshalb die Nennung der Haftungshöchstgrenze in Höhe von EUR 150,- nicht erforderlich sei. Die Haftungshöchstgrenzen würden durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben. Klausel 9 beziehe sich auf jene Fälle, in denen der Kunde bei der Durchführung einer online Transaktion fehlerhafte Eingaben mache. Die für die Durchführung einer online Transaktion notwendigen Identifikationsmerkmale seien gemäß der Teilnahmebedingungen internet Banking die Benutzernummer sowie der PIN (Punkt 2.1 und 2.2 der Bedingungen). Die nach § 35 Abs 4 Z 2 ZaDiG vorgeschriebene Kohärenzprüfung umfasse allerdings nur den Kundenidentifikator. Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ergebe sich eindeutig, dass der Kundenidentifikator nur aus dem IBAN des Empfängers bzw, bei Überweisungen in das nicht-EWR Ausland, aus Kontonummer und BIG des Zahlungsdienstleisters des Empfängers bestehe. Die nach § 35 Abs 4 Z 2 ZaDiG vorzunehmende Kohärenzprüfung beziehe sich jeweils auf die nach § 35 Abs 4 Z 1 iVm § 28 Abs 1 Z 2 ZaDiG zwischen Kunde und Zahlungsdienstleister vereinbarten Kundenidentifikatoren. Ist nur ein Identifikator vereinbart, müsse der Zahlungsdienstleister folglich nur überprüfen, ob dieser in sich kohärent ist. Nur wenn zwei Identifikatoren vereinbart sind (bspw Kontonummer und Empfängername) müsse der Zahlungsdienstleister auch deren Übereinstimmung überprüfen. Die Kohärenzprüfung, die die Beklagte treffe, umfasse somit ausschließlich die Prüfung ob der IBAN in sich kohärent sei. Klausel 10 schließe die Haftung

der Beklagten nicht aus, es werde lediglich eine Haftungsbeschränkung auf den mit EUR 1.000.000,- sehr hoch angesetzten Gesamtbetrag eingeführt. Dies sei zulässig. Klausel 11 sei zulässig, weil die gegenständlichen Teilnahmebedingungen Internetbanking nur als Zusatzbedingungen für jene Kunden zu verstehen seien, die auch das online Banking Service der Beklagten in Anspruch nehmen. Für sämtliche Kunden würden in erster Linie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten gelten, sowie für jene Kunden die auch Verbraucher sind, die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Allgemeinen Informationen für Verbraucher seien Änderungen des Rahmenvertrages nur innerhalb der durch das Zahlungsdienstegesetz (§ 29) vorgegebenen Grenzen zulässig. Klausel 12 sei zulässig, weil gemäß § 28 Abs 1 Z 5 lit d) ZaDiG der Kunde in den vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen darüber informiert zu werden habe, wie und innerhalb welcher Frist er nicht automatisierte oder fehlerhafte ausgeführte Zahlungen rügen müsse. Die inkriminierte Klausel stelle vor diesem Hintergrund nichts anderes als die Ausgestaltung der gesetzlichen Ermächtigung zur freien Vereinbarung der Frist zur Ausübung der Rügeobligenheit für den Kunden dar. Auch die behauptete Intransparenz liege nicht vor. Die Klausel sei mit der Formulierung der 6-wöchigen Frist eindeutig und transparent. Klausel 13 sei gültig, weil gemäß § 36 Abs 1 ZaDiG der Zahlungsdienstnutzer bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten habe. Weiters habe der Nutzer nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um das Zahlungsinstrument vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Obliegenheit zur regelmäßigen Abrufung sei als notwendige Vorkehrung zur Abwehr von unbefugtem Zugriff zu verstehen. Nur durch regelmäßigen Abruf und Kontrolle der Kontoauszüge könnten allfällige fehlerhafte oder durch unbefugten Zugriff veranlasste Überweisungen vom Kunden aufgedeckt und gemeldet werden. Die inkriminierte Klausel diene sohin dem Schutzzweck der Vermeidung des Risikos nicht autorisierter Zahlungsvorgänge und ist vor diesem Hintergrund Die inkriminierte Klausel könne dem Konsumenten überdies nicht zum Nachteil gereichen, da sie für den Kunden bloß eine Obliegenheit zur regelmäßigen Abrufung bedeute. Klausel 14 enthalte keine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB. Die inkriminierte Klausel stelle keine einseitige Änderungsbefugnis dar, sondern bedürfe der Vorschlag zur Änderung der Richtlinien der Beklagten der Zustimmung des Kunden. Der Kunde werde überdies in dem Änderungsvorschlag nochmalig darüber informiert, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zum Vorschlag gilt. Insofern würde den Anforderungen des ZaDiG zur Gänze Rechnung getragen. Die inkriminierte Klausel enthalte eine zweimonatige - somit eine iSd § 6 Abs 1 Z 2 KSchG angemessene - Widerspruchsfrist für den Konsumenten und die Verpflichtung für die Beklagte, in der Mitteilung über den Änderungsvorschlag, auf die Bedeutung des

Stillschweigens des Verbrauchers explizit hinzuweisen. Sämtliche Erfordernisse des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG seien daher in der gegenständlichen Klausel erfüllt. Zu den Klauseln 15, 16, 17, 18 und 19 brachte die Beklagte vor, dass Zahlungsinstrumente für sogenannte „Kleinbetragszahlungen“ von § 33 ZaDiG umfasst seien. Da es sich bei der Bezugskarte hinsichtlich der Funktionen zu Kleinbetragszahlungen um ein Zahlungsinstrument im Sinne des § 33 Abs 1 ZaDiG handelt, kämen die Ausnahmebestimmung des § 33 Abs 2 Z 2 ZaDiG zur Anwendung, wonach die Bestimmungen des ZaDiG zu Nachweis der Autorisierung und Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vertraglich ausgeschlossen werden könnten. Klausel 20 sei zulässig, weil die vom Kläger behauptete gröbliche Benachteiligung nicht ersichtlich sei. Die Klausel bewege sich innerhalb jener Grenzen, die auch im Verhältnis zwischen Unternehmer und Konsument im Rahmen der Privatautonomie zulässig vereinbar seien. Bei dem unter Punkt IV. der Sonderbedingungen Online Sparen beschriebenen Online-Festgeldkonto handle es sich um Sparkonto mit einer fest vereinbarten Laufzeit, einer Mindesteinlage und damit verbundener festen Verzinsung abhängig von der vereinbarten Bindungsdauer. Das Festgeldkonto diene nicht zur Teilnahme am Zahlungsverkehr. Das Festgeldkonto sei somit mit anderen gebundenen Veranlagungsformen vergleichbar und sei die inkriminierte Klauseln vor diesem Hintergrund zulässig. Eine gesetzliche Bestimmung für Festgelder vergleichbar jener zu Vorschusszinsen bei Sparbüchern bestehe nicht. Die Beklagte wäre grundsätzlich nicht verpflichtet eine vorzeitige Kündigung der Festgeldvereinbarung überhaupt zuzulassen. Möchte der Kunde entgegen der vertraglichen Bindung früher auf das Festgeld zugreifen, so werde ihm diese Möglichkeit dennoch eingeräumt. Dem Kunden sei der Prozentsatz der Rückverzinsung für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung bekannt. Es stehe im freien Ermessen des Kunden, die Laufzeit einzuhalten oder vorzeitig zu geändertem Zinssatz zu beenden. Die inkriminierte Klausel sei somit sachlich gerechtfertigt. Klausel 23 sei nicht rechtswidrig. Gemäß § 36 Abs 1 ZaDiG habe der Zahlungsdienstnutzer bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten. Weiters habe der Nutzer nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um das Zahlungsinstrument vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Aus der gesamthaften Betrachtung der Klausel 24 ergebe sich, dass die jeweiligen Kündigungsfristen für Verbraucher in den Abs 1) und 2) jeweils genau aufgelistet seien und sich über die darin aufgezählten Verträge hinaus keine praktischen Anwendungsfälle für „alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge“ bieten würden. Weiters ergebe sich der Maßstab für die Interpretation der „Angemessenheit“ der Frist aus den anderen Fristen dieser Klausel, die jeweils mit höchstens einem oder zwei Monaten angesetzt sind. Selbst bei kundenfeindlichster Auslegung lasse sich daher in der inkriminierten Klausel keine gröbliche Benachteiligung oder Intransparenz für den Konsumenten erkennen. Das Veröffentlichungsbegehren sei schon wegen der Zulässigkeit

der inkriminierten Klauseln abzuweisen, darüber hinaus aber überschießend.

Rechtlich folgt:

1. Voranzustellen ist die Geltung folgender Grundsätze im Verbandsprozess:

Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung der Klauseln ausschließlich auf Grund des Wortlautes der Klauseln (außerhalb des Textes liegende Umstände haben unberücksichtigt zu bleiben) und im "kundenfeindlichsten" Sinn zu erfolgen (7Ob173/10g, 7Ob201/12b, RIS-Justiz RS0016590). Im Gegensatz zur jeweiligen Vertragsauslegung im Individualprozess kann auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen nicht Rücksicht genommen werden. Es kann also keine geltungserhaltende Reduktion stattfinden (RIS-Justiz RS0038205). Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RIS-Justiz RS0121943).

Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB vor (RIS-Justiz RS0037089). Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein "Überrumpelungseffekt" innewohnen (RIS-Justiz RS0014646). Die Ungewöhnlichkeit ist objektiv zu verstehen. Die Subsumtion hat sich an der Verkehrsüblichkeit beim betreffenden Geschäftstyp zu orientieren. Ein Abstellen auf die subjektive Erkennbarkeit gerade für den anderen Teil ist daher ausgeschlossen (RIS-Justiz RS0014627). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln. Eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RIS-Justiz RS0123234).

Eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beidseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt (§ 879 Abs 3 ABGB). Durch diese Bestimmung wurde – wie in den einschlägigen Entscheidungen formuliert wird – ein objektives Äquivalenzstörung und "verdünnte Willensfreiheit" berücksichtigendes bewegliches System geschaffen (RIS-Justiz RS0016914). Sie wendet sich vor allem gegen den Missbrauch der Privatautonomie durch das Aufdrängen benachteiligender vertraglicher Nebenbestimmungen durch den typischerweise überlegenen Vertragspartner bei Verwendung von AGB und

Vertragsformblättern. Das Motiv des Gesetzgebers, insbesondere auf AGB und Vertragsformblätter abzustellen, liegt in der zwischen den Verwendern von AGB und deren Vertragspartnern typischerweise anzutreffenden Ungleichgewichtslage. Der mit den AGB konfrontierte Vertragspartner ist in seiner Willensbildung eingeengt, muss er sich doch zumeist den AGB fügen oder in Kauf nehmen, dass ihm der Verwender den Vertragsabschluss verweigert (7 Ob 173/10g mwN). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Sie ist jedenfalls anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition im auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RISJustiz RS0016914). Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender daher am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RIS-Justiz RS0014676). Die Ausnahme von der im § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle – die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten – ist möglichst eng zu verstehen und soll auf die individuelle, zahlenmäßige Umschreibung der beiderseitigen Leistungen beschränkt bleiben, sodass vor allem auch die im dispositiven Recht geregelten Fragen bei der Hauptleistung, also vor allem Ort und Zeit der Vertragserfüllung, nicht unter diese Ausnahme fallen. Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen, unterliegen ebenfalls der Inhaltskontrolle (RIS-Justiz RS0016908).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung schließlich unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch diese Bestimmung wurde die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen umgesetzt und damit das sogenannte Transparenzgebot für Verbrauchergeschäfte normiert. Dieses soll dem Kunden ermöglichen, sich aus den AGB oder Vertragsformblättern zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis der für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden. Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. Daraus kann sich konkret eine Verpflichtung zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung einer Klausel sonst unklar bliebe (1 Ob 131/09k; 7 Ob 201/12b; vgl auch zum klaren Bild,

das über die vertragliche Position zu verschaffen ist: RIS-Justiz RS0115217 [T 8], RS0115219 [T 9]; zum Gebot der Vollständigkeit: RIS-Justiz RS0115217 [T 12] = RS0115219 [T 12]; zur verlässlichen Auskunft über die Rechtsposition: RS0115217 [T 14]). Auf die für den Verbraucher ungünstigste Auslegung wird im Verbandsprozess deshalb abgestellt, weil befürchtet wird, dass der einzelne Verbraucher die wahre Rechtslage und die ihm zustehenden Rechte nicht erkennt und sich sich daher auch nicht auf diese beruft.

2. Unstrittig ist im vorliegenden Fall die Verwendung der inkriminierten Klauseln. Da nach dem oben gesagten bei deren Prüfung nur der Text heranzuziehen ist, waren Beweisaufnahmen nicht durchzuführen.
3. Zu den einzelnen streitgegenständlichen Klauseln:

Klausel 1: Nach Meinung des Gerichtes ist diese Klausel in mehrfacher Hinsicht intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG. Sie lässt völlig offen, welche konkreten Fälle die Bank ermächtigen, ein Transaktionslimit einzuführen, ob diese Fälle auch unabhängig von einem Verschulden der Bank und/oder des Kunden eine derartige Vorgangsweise für zulässig erklären, sie gibt nicht bekannt, auf welche Beträge die Transaktionen limitiert werden können, und sie lässt der Bank auch völlig freien Handlungsspielraum, wie lange derartige Transaktionslimits gelten sollen. Schon aus diesem Grund war ihre Verwendung zu untersagen.

Klausel 2: Der Kläger moniert ausschließlich die Verwendung des Wortes „unverzüglich“ statt „sofort“. Eine sprachliche Unterscheidung dieser beiden Begriffe ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich um Synonyme. Das diesbezügliche Unterlassungsbegehren war daher abzuweisen.

Klausel 3: Auch diese Klausel ist nach Ansicht des Gerichtes intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG. Dem Kunden bleibt nämlich unklar, welche Art von „Pflichtverletzung“ die Bank zur Sperre berechtigen sollen. Sollte diese Anordnung auch vernachlässigbar geringe Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten betreffen, wäre die Bestimmung auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Die Verwendung der Klausel war daher zu untersagen.

Klausel 4: § 37 ZaDiG enthält entgegen der Ansicht des Klägers keine Verpflichtung, eine Sperre von sich aus, somit ohne Zutun des Kunden, aufzuheben. Ein Verstoß gegen § 37 ZaDiG liegt daher nach Ansicht des Gerichtes nicht vor. Das diesbezügliche Unterlassungsbegehren war daher abzuweisen.

Klausel 5: Im Geschäftsverkehr rechnet der Durchschnittskonsument bei Abschluss von Dienstleistungsverträgen ganz allgemein nicht damit, Anzeigeverpflichtungen bei Straftaten Dritter zu übernehmen, schon gar nicht damit, die Anzeigenerstattung dem Vertragspartner auch nachweisen zu müssen. Die Bestimmung ist daher überraschend und für den Kunden nachteilig, zumal sie mit einem – in machen denkbaren Fällen sogar völlig sinnlosen – Aufwand des Kunden einhergeht. Sie war daher gemäß § 864 a ABGB zu untersagen.

Klausel 6: Ein „dynamischer“ Verweis auf Aushänge, die die Bank jederzeit ändern kann ist jedenfalls intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Dem diese Klausel betreffenden Unterlassungsbegehren war daher statt zu geben.

Klausel 7: Gleiches gilt für diese Klausel: Es ist der Klausel nicht zu entnehmen, für welche (Arten von) Tätigkeiten sie in Zukunft durch einseitige Erklärungen Entgeltspflichten begründen will. Schon wegen Verstoßes gegen § 6 Abs 3 KSchG war diese Klausel daher zu untersagen.

Klauseln 8, 9 und 10: Verweisen wird auf die oben dargestellten Grundsätze im Verbandsverfahren. Die Statuierung von Schadenersatzregeln, die dem dispositiven Recht widersprechen ist grundsätzlich unzulässig im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Derartiges enthalten die angefochtenen Klauseln 8-10, enthalten sie doch bei kundenfeindlichster Auslegung sogar eine verschuldensunabhängige Haftung für den Kunden. Auch die Verwendung dieser Klauseln war daher zu untersagen.

Klausel 11: Der vom Kläger vorgebrachte Verstoß gegen § 29 ZaDiG liegt vor. Weder weist die Klausel auf das kosten- und fristlose Sonderkündigungsrecht hin, noch beachtet sie die gesetzliche zweimonatige Frist. Die Beklagte bestreitet auch nicht substantiiert, dass diese Klausel rechtswidrig ist, sondern weist nur auf abweichende Regelungen in anderen AGB hin. Dem Unterlassungsanspruch war somit statt zu geben.

Klausel 12: Nach Meinung des Gerichtes ist diese Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Die Beklagte bringt vor, damit sei lediglich der Vorschrift des § 28 Abs 1 Z 5 lit d genüge getan worden. Diese Bestimmung regelt die Pflichten zur Information darüber wie und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 anzeigen muss, sowie zur Information über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen. Der Text der Klausel geht aber über diese Anwendungsfälle weit hinaus, betrifft er doch sämtliche denkbaren Reklamationen und und Widersprüche. Dabei wird nicht klar,

welche Arten von Reklamationen (denkbar wären auch ganz einfache „Kundenbeschwerden“) damit geregelt sein sollen, sowie gegen welche konkreten Handlungen der Bank der Kunde ein Widerspruchsrecht besitzt. Die Klausel ist daher schon wegen Verstoßes gegen § 6 Abs 3 KSchG rechtswidrig und zu untersagen.

Klausel 13: Kein Kunde rechnet mit einer Verpflichtung zur Abrufung eigener Kontoauszüge, weshalb die Bestimmung gemäß § 864 a ABGB nicht Vertragsinhalt wurde. Da sie auch keinerlei Hinweis darauf enthält, wie oft eine derartige Abrufung zu geschehen hätte, wäre sie auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Dem Unterlassungsbegehren war daher diesbezüglich statt zu geben.

Klausel 14: Die Klausel betrifft Änderungen durch Zustimmungsfiktion. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass eine derartige Bestimmung jedenfalls in den Fällen gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 ABGB ist, in denen derartige Änderungen auch die Hauptleistungen des Vertrags betreffen. Gegenständlich ist bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung auch eine Änderung der Hauptleistungspflichten von der Bestimmung umfasst, sodass die Klausel unzulässig ist.

Klauseln 15-19: Die Klauseln regeln die Haftung betreffend der Zahlfunktion „kontaktlos zahlen“. Die Beklagte beruft sich auf die Ausnahmeregel des § 33 ZaDiG, der Kläger verneint die Anwendbarkeit dieser Bestimmung. Unstrittig dabei ist, dass die Klauseln 15-19 Regeln enthalten, die bei Nichtkleinbetragszahlungen unzulässig sind. Der Einleitungssatz des § 33 Abs 1 ZaDiG lautet: *„Im Falle von Zahlungsinstrumenten, die gemäß dem Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 Euro betreffen oder die entweder eine Ausgabenobergrenze von 150 Euro haben oder Geldbeträge speichern (Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis), die zu keiner Zeit 150 Euro übersteigen,....“* Zahlungsinstrument ist gemäß § 3 ZaDiG jedes personalisierte Instrument oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das oder der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das oder der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen. Schon die von der Beklagten zitierte Entscheidung weist darauf hin, dass auf Grund des Textes nur solche Zahlungsinstrumente von § 33 ZaDiG umfasst sind, die ausschließlich Kleinbetragszahlungen ermöglichen. Die Bezugskarte ist zweifellos ein Zahlungsinstrument, das auch andere als Kleinbetragszahlungen ermöglicht, sodass § 33 ZaDiG darauf nicht anwendbar ist. Selbst wenn man § 3 ZaDiG so auslegen würde, dass unter dem Begriff „Zahlungsinstrument“ die einzelnen Kartenfunktionen getrennt zu verstehen sind, läge bei der NFC-Zahlung kein Zahlungsinstrument iSd § 3 ZaDiG vor, weil dieses dann

nicht personalisiert wäre. In Beiden Fällen ist das Ergebnis, dass sich die Beklagte auf § 33 ZaDiG nicht berufen kann, sodass die Klauseln unzulässig sind.

Klausel 20: Der Kläger stützt sich darauf, dass die Klausel gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB sei. Dieser Meinung folgt das Gericht nicht. Die Klausel räumt – worauf die Beklagte zutreffend hinweist – dem Kunden ein einseitiges Gestaltungsrecht bei einer Festgeldvereinbarung ein. Der Kunde muss davon keinen Gebrauch machen, sondern kann sich auch entsprechen der Vereinbarung an die Laufzeit halten. Da es somit in der alleinigen Ingerenz des Kunden steht, ob er den Zinssatz für die Vertragslaufzeit oder den niedrigeren Zinssatz bei vorzeitiger Beendigung lukrieren kann, liegt nach Ansicht des Gerichts eine gröbliche Benachteiligung des Kunden nicht vor. Die Klausel erscheint somit zulässig.

Klausel 21: Nach Ansicht des Gerichts ist diese Klausel schon wegen Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG zu untersagen: die Klausel statuiert Entgeltansprüche, die der Höhe nach nicht bekannt gegeben werden; der Kunde erhält keinerlei Information, wann und in welcher Höhe derartige „Barauslagen“ und/oder „Entgelte der Deniz Bank“ anfallen.

Klausel 22: Der Kläger weist zu Recht darauf hin, dass im vorliegenden Fall unklar bleibt, wie der offenbar von der Beklagten selbst gebildete oder ermittelte „marktkonforme Devisenkurs“ errechnet wird und nach welchen Grundsätzen er sich gegebenenfalls verändert. Die Klausel ist darüber hinaus auch schon deshalb als gesetzwidrig anzusehen, weil aus ihr kein Stichtag für eine Umrechnung abzuleiten ist, wodurch die abschließende Regelung über die Fremdwährungstransaktionen unvollständig ist (vgl 9Ob31/15x). Die Verwendung der Klausel war daher zu untersagen.

Klausel 23: Auch diese Klausel ist nach Meinung des Gerichtes schon wegen Intransparenz unzulässig. Der Kläger weist zu Recht darauf hin, dass völlig unklar bleibt, wie oft der Pin zu konkret ändern ist, weshalb die Klausel dem § 6 Abs 3 KSchG widerspricht. Sollte damit (und das ist bei kundenfeindlichster Auslegung anzunehmen) eine unüblich häufige Änderung verlangt werden können, ist die Klausel auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 ABGB, da laufende PIN-Anderungen den Kunden zeitlich und logistisch belasten und für die Bank kein adäquater Nutzen vorliegt.

Klausel 24: Auch diese Klausel ist nach Meinung des Gerichtes intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG, enthält sie doch keinerlei Hinweis über die konkrete Frist. Der Kläger weist zu Recht darauf hin, dass „angemessen“ völlig unbestimmt ist. Die Klausel ist daher unzulässig.

4. Zum Veröffentlichungsbegehren: Zweck der Urteilsveröffentlichung gemäß §§ 30 KSchG, 25 UWG ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. An diesen Zwecken gemessen ist die begehrte Veröffentlichung der zu unterlassenden Klauseln zweckmäßig und angemessen. Die Beklagte wird nämlich notorisch über viele Filialen in ganz Österreich tätig und bewirbt ihre Dienste mit unterschiedlichen Werbeträgern auch österreichweit. Die Veröffentlichung in der Kronen-Zeitung ist daher tatsächlich am besten geeignet, die potentiellen Vertragspartner zu informieren. Dem Veröffentlichungsantrag des Klägers war daher statt zu geben.
5. Zum Gegenveröffentlichungsbegehren der Beklagten: Im Regelfall besteht kein Interesse der Bevölkerung daran, über rechtmäßige Handlungen von Unternehmen, insbesondere über die Rechtmäßigkeit von Vertragsklauseln, aufgeklärt zu werden. Auszugehen ist davon, dass von der Öffentlichkeit ohnehin erwartet wird, dass sich Unternehmen, insbesondere Großunternehmen wie Banken, die üblicherweise eigene Rechtsabteilungen unterhalten, ohnehin rechtmäßig verhalten und zulässige AGB ihren Geschäften zu Grunde legen. Schon aus diesem Grund war der Antrag der Beklagten jedenfalls abzuweisen.
6. Der Kläger ist mit 21 von seinen 24 geltend gemachten Unterlassungsansprüchen und den darauf bezüglichen Veröffentlichungsansprüchen durchgedrungen, was einer Obsiegsquote von 7/8 entspricht. Er hat daher Anspruch auf Ersatz von 7/8 der von ihm zunächst alleine getragenen Pauschalgebühren und von $\frac{3}{4}$ der übrigen Kosten. Die zuletzt (nach Streichung der Kosten für die Eingabe vom 26.1.2017) vom Kläger geltend gemachten Kosten wurden seitens der Beklagten der Höhe nach nicht beeinsprucht.

Handelsgericht Wien, Abteilung 11

Wien, 28. April 2017

Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG